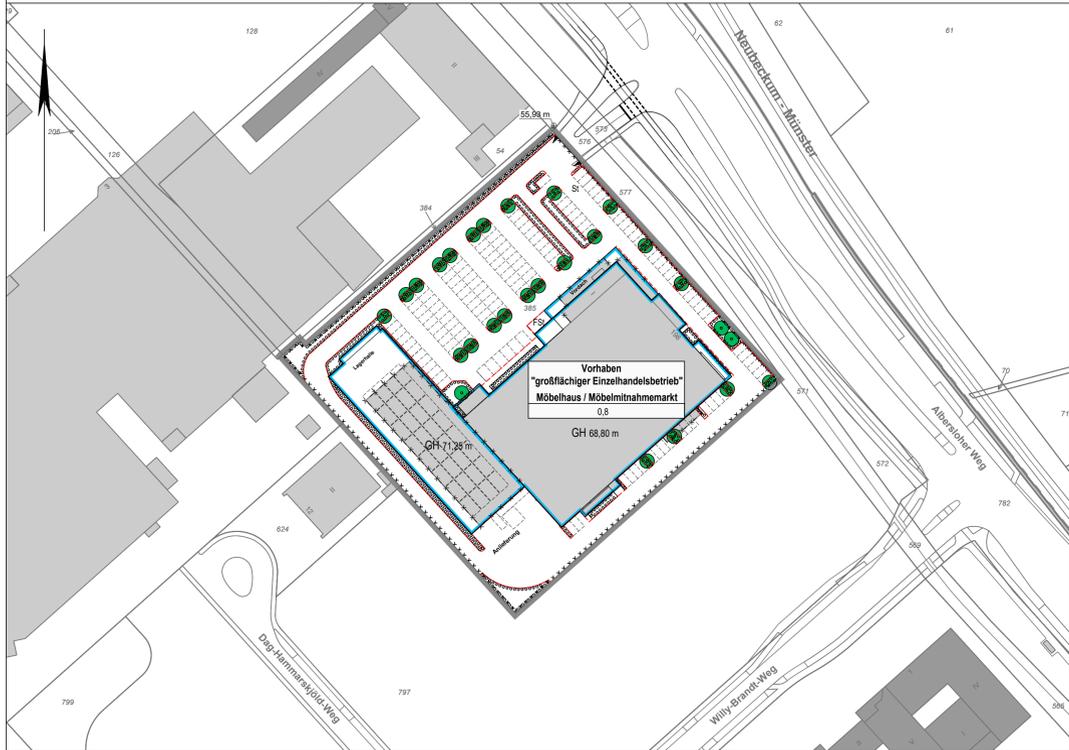


ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans
- geplantes Gebäude / Gebäudeumbau
- Vordach
- Photovoltaik-Anlage
- Dachbegrünung
- Fluchttreppenhaus (1 - 5)
- Grundstücksfläche, priv. Verkehrsfläche
- Stellplätze
- Fahrrad-Stellplätze
- Fam. Familien-Stellplätze
- B. Behinderten-Stellplätze
- M. Müll-/Recyclingbehälter
- Fußgängerquerung
- Verkehrsgrün ohne Gehölze
- Verkehrsgrün mit Gehölzen
- geplanter Baum
- Hecke
- Werbetafel 280 x 200 cm (B x H)
- Pylon 200 x 500 cm (B x H)
- Fahnenmast
- Ein-/Ausgang



Bebauungsplan Nr. 604

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Kennzeichnungen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Art der baulichen Nutzung**
- Vorhaben: Möbelhaus / Möbelnahmemarkt
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- GH 68,80 m Gebäudehöhe als Höchstmaß (in Meter über NNH)
- Überbaubare Grundstücksfläche**
- Baugrenze
- Verkehr**
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- geplanter Baum
- Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen**
- St: Stellplatzanlage
- F-St: Fahrrad-Stellplätze
- Hinweise
- Vorgeschlagene Abgrenzung (Photovoltaik-Anlage, Stellplätze)
- Vordachfläche
- Abriss Gebäude
- Bestandsangaben**
- Das Höhenbezugssystem ist DHHN2016 (Hohenstatus 170)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Baum
- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Kanaldeckelhöhe (in Meter über NNH)

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 i.V.m. § 12 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung  
1.1.1 Im Vorhabenbereich ist ausschließlich ein Möbelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 7.000 m<sup>2</sup> zulässig. Zusätzlich ist eine Gastronomieaufstellung auf einer Gesamtfläche (Gastraum ohne Nebenraum) von max. 150 m<sup>2</sup> zulässig. Die Gesamtverkaufsfläche der Nicht-zentrenrelevanten Kernsortimente darf die max. Verkaufsfläche von 6.300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Gesamtverkaufsfläche der Zentrenrelevanten Randsortimente darf die max. Verkaufsfläche von 700 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Nachfolgende Sortimente und max. Verkaufsflächen unter Berücksichtigung der Münsteraner Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrumskonzepts der Stadt Münster 2018 sind zulässig:

Sortimente	Verkaufsfläche maximal in m <sup>2</sup>
<b>Nicht-zentrenrelevante Kernsortimente</b>	<b>6.300</b>
Möbel, Küchen	max. 5.800
Matratzen, Lattenroste	max. 250
Baumarktsortimente (Farben, Tapeten, Bodenbeläge, Markisen, Rollläden)	max. 400
Teppiche	max. 400
<b>Zentrenrelevante Randsortimente</b>	<b>max. 700</b>
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Bilder, Rahmen	max. 330
Haus- und Heimtextilien (inkl. Bettwaren)	max. 300
Lampen, Leuchten	max. 200
<b>Gesamt</b>	<b>7.000</b>

Die vollständige Münsteraner Sortimentsliste (lt. Einzelhandels- und Zentrumskonzept Stadt Münster - Fortschreibung 2018, Ratsbeschluss vom 14. März 2018) ist im Anhang der Begründung abgedruckt.

1.1.2 Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist als Fläche des Baugrundstücks gem. § 19 Abs. 3 BauNVO der gekennzeichnete Vorhabenbereich maßgebend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 3 BauNVO). Für den Vorhabenbereich ist die Grundflächenzahl GRZ auf 0,8 festgesetzt. Ausnahmsweise kann in Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO für die Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden (§ 17 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO).

1.1.3 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe für technische Anlagen und technische, untergeordnete Bauteile wie z. B. Lüftungs- und Kühlaggregate, Solarpaneele und Photovoltaikanlagen ist bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO). Diese Anlagen sind auf dem Gebäude so anzuordnen, dass diese zur äußeren Gebäudefassade einen Abstand einhalten, der mindestens dem Maß ihrer baulichen Höhe entspricht. Für den Vorhabenbereich sind die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen über Normalhöhennull (NNH) festgesetzt. Als max. Gebäudehöhe gilt die Oberkante des Flachdachabchlusses (Attika).

1.2 Begrünung

1.2.1 Im Vorhabenbereich wird die Anpflanzung von Bäumen auf der Stellplatzanlage festgesetzt. Je 6 Stellplätze ist ein mittelkröniger Laubbäum zu pflanzen. Das Pflanzbeet muss eine Größe von mindestens 6 m<sup>2</sup> und eine Mindestbreite von 2,0 m aufweisen. Die Bäume auf der Stellplatzanlage sind mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB). Die Bäume dienen der Beschattung der Stellplätze und sind unmittelbar im Bereich der Stellplätze zu pflanzen. Baumarten: Hainbuche (Carpinus betulus) und Eberesche (Sorbus aucuparia) zu gleichen Teilen; Pflanzqualität: Hochstamm, STU 18/20, 3 x v., mit Drahtballierung.

1.2.2 In dem festgesetzten Pflanzstreifen an der nordwestlichen Grundstücksgrenze ist eine 2-reihige freiwachsende Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Feldahorn, Kornelkirsche, Schneeball, Hundrose, Haselnuss, Schlehe, Hainbuche, Hartriegel) oder eine Schnitthecke aus standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

1.2.3 Unter den im Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Nummern 2, 3, 4 und 5 gekennzeichneten außenliegenden offenen Fluchttreppen ist der Boden unversiegelt zu belassen und flächendeckend mit niedrigwachsenden Gehölzen (z.B. Bodendecker) zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Sauberkeitsstreifen bis zu einer Breite von 0,5 m.

1.2.4 Beim Neubau, Erneuerungen und Anbau von Gebäuden sind die Dächer flächendeckend mit mindestens 0,10 m begrünbarem Substrat zu bedecken sowie mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB). Eine Kombination mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist zugelassen. Auf dem im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichneten Gebäudekell (Lagerhalle) ist das Flachdach flächendeckend extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Bereiche mit notwendigen technischen Aufbauten. Bereiche mit Photovoltaik-Anlagen sind nicht ausgenommen. Die Begrünung ist durch Aufständern der Anlage sicherzustellen.

1.3 Regenwasserretention

Für das Grundstück ist ein Retentionsvolumen von 5,0 l/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche nachzuweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

1.4 Solarenergienutzung

1.4.1 Neubau  
Beim Neubau von Gebäuden (Lagerhalle) ist eine Anlage zur Solarenergienutzung zu installieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 50 % der Grundfläche des Gebäudes besitzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b).

1.4.2 Bestand

Die Verpflichtung der Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung gemäß Ziffer 1.4.1 gilt auch für Bestandsgebäude, wenn eine grundlegende Dachsanierung erfolgt. Von dieser Verpflichtung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn eine Anlage zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie nachweislich nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

1.5 Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Ansichten des Vorhabens sind Bestandteil der Festsetzung des Bebauungsplans. Die Außenwandflächen des geplanten Baukörpers sind auf Grundlage der Ansichtspläne zu gestalten.

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

2.1 Im Vorhabenbereich sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

2.2 Werbeanlagen

2.2.1 Werbeanlagen an den Fassadenflächen sind nur wie in den Ansichten dargestellt (Dimensionierung und Farbauswahl) zulässig.

2.2.2 Zulässig ist die Aufstellung von drei Fahnenmasten an den im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Standorten. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 64,20 m ü. NNH (7,50 m über Höhe Stellplatzanlage) nicht überschreiten. Die Werbeflächen sind mit fest und parallel zum Albersloher Weg ausgerichteten Auslegern an den Fahnenmasten anzubringen.

2.2.3 An der Einfahrt des Marktgeländes ist die Aufstellung eines Pylons in einem maximal zulässigen Format von 200 x 500 cm (B x H) zulässig. Der Pylon darf eine Höhe von 61,70 m ü. NNH nicht überschreiten.

2.2.4 Zulässig ist die Aufstellung von drei Werbetafeln im Format 280 x 200 cm (B x H) an den im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Standorten. Die Werbetafeln dürfen einschließlich der Aufständering eine Höhe von 60,00 m ü. NNH nicht überschreiten.

2.2.5 Im gesamten Geltungsbereich des Plangebiets sind blinkende und/oder sich bewegende Anlagen der Außenwerbung unzulässig.

3. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Der Geltungsbereich ist als Altlastenverdachtsfläche im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Baumaßnahmen sind im Detail im nachfolgenden Bauantragsverfahren mit der Umweltbehörde der Stadt Münster abzusprechen.

4. Hinweise

4.1 Durchführungvertrag

Zur Realisierung des Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Vorhabenträger abgeschlossen (Durchführungsvertrag).

4.2 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum 'Planen und Bauen' im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

4.3 Bodendenkmäler

Die Entdeckung eines Bodendenkmals (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alle Wälle und Gräben, Einzelrunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit / Fossilien) sind der Städtischen Denkmalbehörde Münster (0251/492-6148) oder der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) unverzüglich anzuzeigen. Ihre Lage im Gelände ist unverändert zu belassen (§§ 16-17 DSchG NRW).

4.4 Kampfmittel

Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr der Stadt Münster zu verständigen.

4.5 Artenschutz

Da nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass die Fassaden der betroffenen Gebäude geeignete Quartiersplätze (Spalten, Löcher, Ritze) für Fledermäuse bieten, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Ein- und Ausflugskontrolle am Gebäude, ggf. mit einem Hubsteiger, vorzunehmen. Falls Tiere aufgefunden werden, ist deren Ausflug abzuwarten. Nachgewiesene und potenzielle Verstecke sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu verschließen. Bei einer festgestellten Eignung der Fassade für Fledermäuse sind Quartiershilfen anzubieten. Die detaillierte Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster abzustimmen. Vor Baubeginn ist die Beschaffenheit der Dachoberfläche des Hauptgebäudes auf das Vorhandensein von Vogelarten hin zu überprüfen. Falls geeignete Lebensräume vorhanden sind, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster abzustimmen.

Ansichten M. 1 : 250



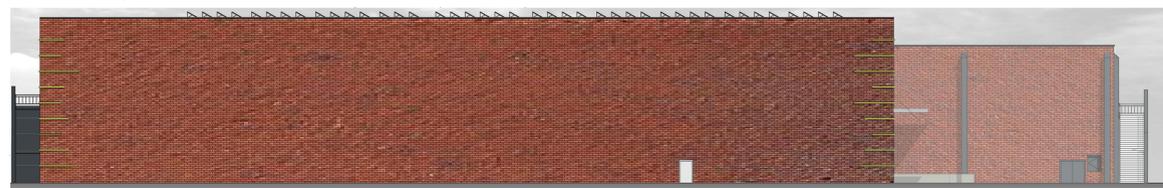
Ansicht Nord-West



Ansicht Nord-Ost



Ansicht Süd-Ost



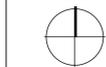
Ansicht Süd-West

Vorhabenträger:

Löwengrund Immobilien GmbH  
Mergentheimer Str. 59  
97084 Würzburg

Architekt:

Hüttenes GmbH Architekten  
Ruhr-Reeder Haus  
Reichspräsidentenstraße 21 - 25  
45470 Mülheim an der Ruhr



Planquadrat Dortmund  
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur  
Gutenbergstraße 34-44139 Dortmund - Tel. 0231/557114-0

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Stadt Münster hat am \_\_\_\_\_ zu dem vom 03.07.2023 bis zum 03.08.2023 öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 604 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ als Sitzung beschlossen worden.

Münster, \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Münster, \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister im Auftrag

Gemarkung: Münster  
Flur: 178  
Maßstab: M. 1 : 1.000



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 604  
und Vorhaben- und Erschließungsplan  
Loddenheide - Albersloher Weg 198